



Vorlage 063 / 2013 – 1

für die 17. Tagung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost
am 27.11.2013

zu TOP 10

Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD hinsichtlich Eingetragener Lebenspartnerschaften

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenkreissynode möge beschließen:

Die Landessynode wird gebeten, das Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD wie folgt zu ergänzen:

„§ 39 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf Pastorinnen und Pastoren, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, entsprechend Anwendung.“

Begründung/Hintergrund:

Das Pfarrdienstrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Kirche als Dienstherr und ihren Pfarrerinnen und Pfarrern. Der § 39 bezieht sich auf das Feld „Ehe und Familie“ und hat folgenden Wortlaut:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend. (2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. (3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.“

In der Begründung des Gesetzes heißt es:

„Pfarrerinnen und Pfarrer haben – wie alle Christinnen und Christen - ihre private Lebensführung so zu gestalten, dass ihr Zeugnis des Evangeliums nicht unglaubwürdig wird. Da sie ein öffentliches Amt wahrnehmen, ist diese Pflicht gemäß § 3 Absatz 2 für sie zugleich eine Dienstpflicht. § 39 Abs. 1 nimmt bewusst auf diese Dienstpflicht Bezug und konkretisiert sie in Bezug auf das Zusammenleben mit anderen. Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung werden als wesentliche Inhalte dieser Konkretisierung benannt. Verbindlichkeit ist dabei als rechtliche, auf Dauer angelegte Bindung zu verstehen.“

Der Beschlussvorschlag zielt darauf ab, die im staatlichen Bereich ausgesprochene Gleichstellung von Menschen, die in Eingetragener Lebenspartnerschaft leben, mit Eheleuten für den kirchlichen Raum nachzuvollziehen. Die Regelung vervollständigt damit die in der kirchlichen Besoldung und Versorgung bereits umgesetzte Gleichstellung auch für den Bereich des Dienstrechts der Pastorinnen und Pastoren. Zugleich stellt er eine Rechtsangleichung her in Bezug auf die durch den Europäischen Gerichtshof sowie auf die vom Bundesverfassungsgericht geschaffene Rechtsprechung.

Bei entsprechender Beschlussfassung durch die Kirchenkreisträte werden sich neben der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost auch die Kirchenkreissynoden Hamburg-West/Südholstein und ggf. weitere Kirchenkreissynoden mit dieser Beschlussvorlage beschäftigen. Ziel ist die Befassung der Landessynode, bei der die Zuständigkeit für das Ausführungsgesetz liegt.

Verfahren:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| 1) Zuständige/r Pröpstin/Propst: | Propst Hans-Jürgen Buhl |
| 2) Verantwortlich f. d. Vorlage: | Achim Lippke |
| 3) Verantwortlich f. d. Umsetzung: | Achim Lippke |
| 4) Zu beteiligen ist: | Landessynode |
| 5) Finanzielle Auswirkung f. d. KK: | keine |